

Nachschlagewerk: . ja
Amtliche Sammlung: nein

BEG § 56

Zum Begriff des Verschleuderungsschadens.

BGH, Urt. v. 11. November 1964 - IV ZR 345/63
OLG Hamburg
LG Hamburg

IV ZR 345/63

Verkündet am
11. November 1964
Broeske, Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

1. der Witwe Elfriede B [REDACTED] geb. W [REDACTED]
S [REDACTED], C [REDACTED]
2. des Kaufmanns Gerhard B [REDACTED], ebenda,
Kläger und Revisionskläger,
- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
Dr. [REDACTED] in [REDACTED] -

gegen

die Freie und Hansestadt H a m b u r g ,
vertreten durch die Sozialbehörde, Amt für Wiedergutmachung,
Hamburg 36, Drehbahn 54,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 4. November 1964 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske,
Maaß, Wilden und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Kläger wird das Urteil
des 9. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandes-
gerichts zu Hamburg vom 19. Dezember 1962 aufge-
hoben.

Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung
und Entscheidung, auch über die Kosten des
Revisionsrechtszuges, an das Berufungsgericht
zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerin zu 1) ist die Witwe des im Laufe des Berufungsverfahrens verstorbenen Arztes Dr. Arthur B. Dr. Arthur B. ist von der Klägerin zu 1) und seinem Sohn, dem Kaufmann Gerhard B. beerbt worden, der als Kläger zu 2) in das Berufungsverfahren eingetreten ist.

Die Eheleute Dr. B. sind jüdischer Abstammung. Sie hatten bis etwa Ende 1935 in M. und seit dem Jahre 1936 bis zu ihrer Auswanderung im Jahre 1939 nach Chile in H. gelobt. Vor ihrer Auswanderung stellten sie einen Teil ihrer Wohnungseinrichtung bei der in D., I., wohnhaften Mutter der Klägerin zu 1), der Witwe Helene W. unter. Diese verstarb am 22. April 1940. Die Klägerin zu 1) wurde ihre Alleinerbin.

Auf den Antrag des Möbel- und Antiquitätenhändlers Paul G. vom 24. April 1940, an den Frau W. ihr Grundstück D., K.allee, veräußert und dem sie an ihrem Grundstück D., I., ein Vorkaufsrecht bestellt hatte, richtete das Amtsgericht Düsseldorf am 7. Juni 1940 eine Nachlaßpflegschaft nach Frau W. ein. Zum Nachlaßpfleger wurde der jetzige Prozeßbevollmächtigte der Kläger, Rechtsanwalt Dr. K., am 22. Juni 1940 verpflichtet. Die Genehmigung des Gaurechtsamtes der NSDAP zur Übernahme der Pflegschaft ist dem Nachlaßpfleger am 26. Juni 1940 erteilt worden. Der Nachlaßpfleger reichte mit dem Bericht vom 25. Juli 1940 ein Vermögensverzeichnis ein, in dem u. a. die von ihm in der Wohnung der verstorbenen Frau W. vorgefundenen Haushaltsgegenstände aufgeführt sind. In einem späteren Bericht vom 29. Juli 1940 an das Nachlaßgericht werden die Haushaltsgegenstände einzeln bewertet, und zwar insgesamt mit

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2.125 RM. Nachdem im Juni 1940 die Eheleute Dr. B. [REDACTED] ausgebürgert worden waren und einige Wochen später eine Verfallsurklärung hinsichtlich ihres Vermögens ergangen war, hob das Amtsgericht Düsseldorf die Nachlaßpflegschaft auf. Im Schlußbericht des Nachlaßpflegers vom 29. Oktober 1940 heißt es: "Das Inventar habe ich in Verbindung mit Herrn G. [REDACTED] der einmal im Hause I. [REDACTED] wohnt und zudem Fachmann ist, freihändig verkauft, mit einem wirklich günstigen Ergebnis. Der Verkaufserlös beläuft sich auf RM 2.487,--, ein besonders gutes Ergebnis, wenn man bedenkt, daß es sich um alten Hausrat handelt, der nach meiner Überzeugung mehrfach nach guten Stücken durchgekämmt war."

In ihrer Eigenschaft als Alleinerbin ihrer Mutter hat die Klägerin zu 1) bei der für Düsseldorf zuständigen Entschädigungsbehörde Entschädigungsansprüche wegen Schadens an Eigentum und Vermögen und wegen Schadens durch Zahlung von Sonderabgaben erhoben. Zur Begründung der Ansprüche wegen Schadens an Eigentum und Vermögen hat sie vorgetragen, daß nach dem Tode ihrer Mutter die in deren Wohnung befindlichen Mobiliar- und sonstigen Gebrauchsgegenstände durch Zerstörung und Preisgabe zur Plünderung in Verlust geraten seien. Der Rest der Einrichtungsgegenstände, den der Nachlaßpfleger vorgefunden habe, sei verschleudert worden, weil die Gestapo an einer raschen Feststellung des Nachlasses interessiert gewesen sei.

Nach Ablehnung dieser Ansprüche durch die Entschädigungsbehörde hat die Klägerin Klage erhoben. Das Landgericht Düsseldorf hat durch Teilurteil vom 18. November 1957 die Klage der Klägerin insoweit abgewiesen, als sie beantragt

hatte, "an sie eine Entschädigung für Schaden an Eigentum durch Zerstörung und Plünderung sowie für Schaden an Vermögen durch Verschleuderung von Einrichtungsgegenständen in einer in das Ermessen des Gerichts zu stellenden Höhe, mindestens in Höhe von 75.000 DM, zu zahlen."

Noch vor Erhebung ihrer Klage vor dem Landgericht Düsseldorf haben die Eheleute B. vorsorglich bei dem Amt für Wiedergutmachung in Hamburg wegen des gleichen Sachverhalts Entschädigungsansprüche geltend gemacht. Die Entschädigungsbehörde hat diesen Antrag durch den Bescheid vom 20. November 1959 abgelehnt. Die gegen den ablehrenden Bescheid erhobene Klage blieb in erster und zweiter Instanz erfolglos.

Mit der vom erkennenden Senat zugelassenen Revision verfolgen die Kläger ihre Entschädigungsansprüche wegen Eigentums- und Vermögensschadens weiter.

Das beklagte Land hat im Revisionsrechtszug keine Anträge gestellt.

Entscheidungsgründe:

Die Revision der Kläger ist begründet.

1. Ein Anspruch wegen Schadens an Eigentum besteht allerdings insoweit nicht, als es sich um Vermögensgegenstände der verstorbenen Witwe Helene W. handelt. Daß diese Gegenstände nicht zerstört oder verunstaltet worden sind, ist nicht zweifelhaft. Auch die Revision stellt entsprechende Behauptungen nicht auf. Die Gegenstände sind aber auch

nicht der Plünderung preisgegeben worden. Preisgabe zur Plünderung ist die Vorenthaltung des durch die staatliche Ordnung gewährten Schutzes des Eigentums dergestalt, daß das Eigentum (die preisgegebenen Sachen) dem Zugriff im Wege der Plünderung ausgesetzt war. Es handelt sich, anders als bei dem Imstichlassen von Sachen nach Abs. 3 des § 51 BEG, nicht um eine - wenn auch unfreiwillige - Maßnahme des Verfolgten (Besitzaufgabe), sondern um eine Maßnahme des Verfolgers, nämlich um ein pflichtwidriges Unterlassen gebotenen Eingreifens. Der Eigentumsschaden tritt hier nicht, wie bei dem Imstichlassen, durch eine erzwungene Besitzaufgabe, sondern dadurch ein, daß das Eigentum seiner rechtlichen Sicherungen, insbesondere des Besitzschutzes nach bürgerlichem und öffentlichem Recht, entkleidet und dadurch wirtschaftlich wertlos gemacht wird. Zur Erfüllung des Entschädigungstatbestandes ist nicht erforderlich, daß die Sachen unter Ausnutzung der Situation infolge eines Landfriedensbruchs weggenommen oder abgenötigt werden. Da die jüdischen Verfolgten unter der Herrschaft der nationalsozialistischen Gewalthaber, vor allem nach dem Erlaß der Nürnberger Gesetze, fast jeden Rechtsschutzes beraubt waren, befanden sie sich regelmäßig in einer Situation, die insoweit, der des Betroffenen bei einem Landfriedensbruch gleichkam. Es genügt daher für die Anwendung des § 51 Abs. 1 BEG, wenn Einzelpersonen unter Ausnutzung der Verfolgungssituation auch ohne Anweisung oder Wissen staatlicher Organisationen bei Verfolgten Sachen entwendet haben. Dahingehende tatsächliche Feststellungen hat das Berufungsgericht jedoch ungeachtet aller zur Verfügung stehenden Beweismöglichkeiten nicht treffen können. Auch wenn man erwägt, daß die Anordnung der Nachlaßpflegschaft erst rund 8 Wochen nach dem Tode der Witwe W. die Versagung eines ausreichenden staatlichen Schutzes für den Bestand des Nachlasses für die

Zeit vom Tode der Frau W [REDACTED] am 12. April 1940 bis zur Anordnung der Nachlaßpflegschaft am 7. Juni 1940 und darüber hinaus bis zur Verpflichtung des Rechtsanwalts Dr. K [REDACTED] als Nachlaßpfleger am 22. Juni 1940 bedeutet, so fehlt es doch nach den Feststellungen des Berufungsgerichts an jedem Anhaltspunkt dafür, daß in der Wohnung der Frau W [REDACTED] vorhandene Einrichtungsgegenstände oder sonstige Sachen im Sinne des § 51 BEG geplündert worden sind, d. h. unter Ausnutzung der allgemeinen Rechtlosigkeit, in der sich die Verfolgten, insbesondere die rassistisch Verfolgten befanden, gewaltsam weggenommen oder abgenötigt worden sind (Entscheidungsgründe des BU, S. 19). Diese Feststellung des Berufungsgerichts beruht auf einer Würdigung der tatsächlichen Verhältnisse und unterliegt daher nicht der Nachprüfung im Revisionsverfahren. Wenn das Berufungsgericht nach Untersuchung der verschiedenen Möglichkeiten für den Verlust von Teilen des Nachlasses zu dem abschließenden Ergebnis kommt, daß in allen möglichen Fällen - Wegnahme durch Verwandte, den Antiquitätenhändler G [REDACTED] oder auch durch andere Dritte - gleichwohl der entschädigungsfähige Tatbestand der Preisgabe zur Plünderung nicht vorliegt, so läßt diese Schlußfolgerung einen Rechtsirrtum, insbesondere eine Verkennung des Begriffs "Preisgabe zur Plünderung" nicht erkennen. Daß die in Abs. 2 des § 51 BEG als Beispiele einer Preisgabe zur Plünderung aufgeführten Tatbestände angesichts der tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts nicht vorliegen, bedarf keiner weiteren Darlegungen. Weder sind danach dem Verfolgten gehörende Sachen von Personen, die obrigkeitliche Befugnis ausgeübt oder sich angemaßt haben, veruntreut oder an eine Menschenmenge verteilt worden, noch war dem Verfolgten die Freiheit unter solchen Umständen entzogen worden, daß

seine Sachen ohne eine seine Interessen wahrende Aufsicht geblieben sind. Das gleiche gilt auch für den in Abs. 3 des § 51 BEG umschriebenen entschädigungsrechtlichen Tatbestand, wonach der Verfolgte Anspruch auf Entschädigung auch dann hat, wenn er ihm gehörende Sachen hat im Stich lassen müssen, weil er, um nationalsozialistischen Gewaltmaßnahmen zu entgehen, ausgewandert oder geflohen ist oder in der Illegalität gelebt hat oder weil er aus den Verfolgungsgründen des § 1 BEG ausgewiesen oder deportiert worden ist. § 51 Abs. 3 aaO setzt demnach voraus, daß die in Verlust geratenen Sachen sich bereits zur Zeit der Flucht, der Auswanderung oder der Deportation in der Verfügungsgewalt des Verfolgten befanden. Diese Voraussetzungen liegen insoweit nicht vor, als es sich um Sachen handelt, die der Mutter der Klügerin gehörten.

2. Die Vermutung des § 51 Abs. 4 BEG kommt nicht zum Tragen. Vermutet wird, daß der Schaden an Eigentum durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen verursacht worden ist, wenn der Verfolgte zu einer in dieser Bestimmung genannten verfolgten Personengruppe gehörte. Die Vermutung erstreckt sich daher allein auf die verfolgungsbedingte Verursachung des Schadens, nicht aber auch darauf, daß Verfolgten, die zu einer verfolgten Personengruppe gehören, ein Schaden an Eigentum entstanden ist. Die Vermutung des Abs. 4 kommt daher nur zum Zuge, wenn der Eintritt des Schadens an Eigentum im Sinne der Absätze 1 bis 3 des § 51 BEG festgestellt ist (vgl. BGH vom 9. April 1958 - IV ZR 322/57 -, RzW 1958, 262 Nr. 26). Gerade an dieser Feststellung fehlt es im vorliegenden Falle.

3. Dagegen bestehen rechtliche Bedenken gegen das Urteil des Berufungsgerichts insoweit, als es Sachen betrifft,

die nicht auf die Ehefrau B. im Wege des Erbgangs nach ihrer Mutter übergegangen waren, sondern schon zur Zeit ihrer Auswanderung im Eigentum der Eheleute B. standen. Das Berufungsgericht hat diesen Anspruch mit der Begründung verneint, daß Frau D. die Gegenstände nicht habe im Stich lassen müssen, da sie diese in die Obhut ihrer Mutter gegeben habe. Diese Begründung ist rechtsirrig. Frau W. gehörte als Jüdin einer verfolgten Personengruppe an. Sie war daher, wie der erkennende Senat mit eingehender Begründung in seiner Entscheidung vom 24. Oktober 1962 - IV ZR 103/62 -, RzW 1963, 230 Nr. 25 ausgeführt hat, keine zur Obhut zurückgelassenen Eigentums jüdischer Emigranten geeignete Aufsichtsperson. Auf die Begründung der genannten Entscheidung wird Bezug genommen. Allerdings ist zu Lebzeiten der Frau W. ein Schaden an den zurückgelassenen Vermögensgegenständen nicht entstanden. Wohl aber sind nach ihrem Tod Eigentumsverluste eingetreten. Dieser Schaden wäre vermieden worden, wenn das Eigentum der Eheleute B. ausreichend beaufsichtigt worden wäre. Zwischen dem Imstichlassen der Sachen und dem Eigentumsverlust besteht daher ein adäquater Kausalzusammenhang, wie dies nach der ständigen Rechtsprechung des erkennenden Senats zur Begründung des Anspruchs nach § 51 Abs. 2 Nr. 2 BEG erforderlich ist.

4. Schließlich hat das Berufungsgericht auch einen Anspruch der Kläger wegen Verschleuderungsschadens nach § 56 BEG zu Unrecht verneint. Zutreffend geht das Berufungsgericht in seiner Entscheidung davon aus, daß ein Verschleuderungsschaden vorliegt, wenn bei einem verfolgungsbedingten Verkauf ein geringerer als der normale Erlös erzielt wurde, dem Verfolgten also der Unterschiedsbetrag zwischen dem normalen und dem tatsächlich erzielten Erlös entgangen ist. In diesem Unterschiedsbetrag besteht der Schaden am Vermögen nach

§ 56 BEG. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts hat der Nachlaßpfleger vor dem Verkauf die Sachen durch den Möbel- und Antiquitätenhändler G. [REDACTED] abschätzen lassen und dem Nachlaßgericht die ermittelten Werte in einem Bericht mitgeteilt. Der erzielte Erlös war um einige Hundert RM höher als die vorherige Schätzung (vgl. die Entscheidungsgründe des Berufungsurteils S. 26). Wenn das Berufungsgericht aus diesem Grunde einen Verschleuderungsschaden verneint, so ist die Entscheidung insoweit von Rechtsirrtum beeinflußt. Es mag zwar sein, daß nach der damaligen Lage auf dem Gebrauchtmöbelmarkt die Preise gedrückt waren, so daß tatsächlich auch Möbel nichtverfolgter Personen keinen höheren Preis erzielt hätten. Das Berufungsgericht läßt jedoch den entscheidenden Gesichtspunkt außer acht, daß nämlich zu einem Verkauf der Möbel und sonstiger Einrichtungsgegenstände keine Veranlassung bestanden hätte, wenn es sich nicht um das Eigentum jüdischer Emigranten gehandelt hätte. Nur die aus russischen Gründen angeordnete Nachlaßpflegschaft machte den Verkauf durch den eingesetzten Nachlaßpfleger notwendig. Ein Verschleuderungsschaden nach § 56 BEG ist daher grundsätzlich entstanden.

Zur Feststellung der Höhe der Entschädigung nach den §§ 51 und 56 BEG nach Maßgabe der obigen Darlegungen ist der Rechtsstreit daher an das Berufungsgericht zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurückzuverweisen.

Ascher

Raske

Maaß

Wilden

Dr. Graf